

VEREINSSATZUNG

Spielmannszug Münchehagen e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Der erweiterte Vorstand
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Auflösung des Vereins
- Feststellung der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielmannszug Münchehagen“
- (2) Er hat seinen Sitz in 31547 Rehburg-Loccum (Ortsteil Münchehagen)
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stolzenau/Weser eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Betreuung seiner Mitglieder im kulturellen Bereich, die Pflege der deutschen Volksmusik und des Heimatgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung eines Spielmannszuges. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis vollendetem 18. Lebensjahr
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch Ehrenvorsitzende im Falle ihrer Ernennung durch den Gesamtvorstand. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat das Recht, bei Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und bei Fassung der Beschlüsse durch Ihr Stimmrecht mitzuwirken.
- (2) Jugendliche Mitglieder bis vollendetem 16. Lebensjahr haben das Recht, im Vorwege oder während der Mitgliederversammlung einen Jugendsprecher vorzuschlagen, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr kann in den erweiterten Vorstand gewählt werden, jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr kann in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung des Vereines zu befolgen, das Ansehen des Vereines nicht zu schädigen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zum festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.
- (5) Mitglieder, die das Ansehen des Vereines schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag für die Zeit von mehr als einem Jahr im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (3) Der Beitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückgezahlt.
- (4) Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4) durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß gilt als endgültig, wenn das Mitglied während der Mitgliederversammlung angehört wurde. Hat das Mitglied die Anhörung nicht wahrgenommen, steht ihm eine schriftliche Berufung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bis spätestens 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung zu, auf der endgültig entschieden wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es findet mindestens jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher über Vereinsangelegenheiten beraten wird und Beschlüsse gefaßt werden.

- (2) Zur Versammlung wird jedes Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung der Tagesordnung eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzendem geleitet. Sollten der 1. und 2. Vorsitzende nicht anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung durch einen mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (7) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) Stabführer
 - b) Ausbildungsleiter
 - c) Jugendsprecher
 - d) Ehreuvorsitzenden
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand stellen den Gesamtvorstand dar. Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen. Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins


- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder es beantragt und eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen und vorher bekanntzugebenden Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit 9/10 Mehrheit der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder das bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Rehburg-Loccum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Münchehagen zu verwenden hat.

Feststellung der Satzung

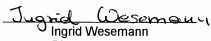
Die vorstehende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 18. Mai 2001 festgelegt und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 22. Mai 2001 beschlossen.


Hierfür zeichnen als Mitglieder:


Heiko Wesemann
Blumenstraße 20
31547 Rehburg-Loccum


Carsten Wesemann
Lange Straße 42
31547 Rehburg-Loccum


Anja Hockemeier
Blumenstraße 7a
31547 Rehburg-Loccum


Ingrid Wesemann
Blumenstraße 31
31547 Rehburg-Loccum

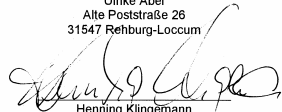

Thomas Kleine
Lübbecker Straße 180
32429 Minden



Jörn Oelschlägel
Friedhofstraße 14
31547 Rehburg-Loccum


Kerstin Brandes
Heidestraße 34
31547 Rehburg-Loccum


Ulrike Abel
Alte Poststraße 26
31547 Rehburg-Loccum


Sabine Tabert
Hauptstraße 17
31547 Rehburg-Loccum


Henning Klingemann
Heuberg 29
31535 Neustadt - Schneberg


Silke Heiligenstein
Hirschberger Straße 3
31547 Rehburg-Loccum

Anmerkung:

Die Satzung wurde in vorliegender Form am 25.02.2002 unter Nr. 541 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau/Weser eingetragen.

Mit Bescheid vom 14.03.2002 durch das Finanzamt Nienburg/Weser ist der Spielmannszug Münchehagen als gemeinnütziger Verein anerkannt und als Verein Nr. 1 / 1326 eingetragen.